Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7552

10. 07. 90

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7442 —

Beteiligung der Bundesregierung an der Organisation von Zivilverteidigung und Katastrophenschutz in der DDR

Vorbemerkung

Die Bundesregierung bekennt sich wie ihre Vorgängerinnen zu ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht, die erforderlichen und möglichen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung auch in einem militärischen Konfliktfall zu treffen. Diese Pflicht ergibt sich auch aus dem Völkerrecht, da die in Bälde zu ratifizierenden Zusatzabkommen zu den Genfer Abkommen entsprechende Vorkehrungen der Vertragsstaaten vorsehen. Dabei stekken die vorhandenen Bundesgesetze lediglich den rechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen die Bundesregierung und der Haushaltsgesetzgeber Umfang und Prioritäten bestimmen. Nach Ansicht der Bundesregierung kann dem allgemeinen Entspannungsprozeß vor allem dadurch Rechnung getragen werden, daß in Zukunft denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt wird, die unmittelbar auch den Schutz der Bevölkerung in Natur- und technischen Katastrophen dienen. In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als Katastrophenschutzorganisation bewährt. Das Katastrophenschutzrecht und die Planungen der Länder schließen die Mitwirkung des Technischen Hilfswerks bei der Bekämpfung von Katastrophen und Unglücksfällen ein. Allein bei den schweren Stürmen und Unwetterschäden im Frühjahr d. J. wurden von den Gemeinden 19 986 Helfer des Technischen Hilfswerks angefordert, die insgesamt 132 192 Einsatzstunden leisteten. Zur Beseitigung der durch die Stürme verursachten Waldschäden wurden auf Bundeskosten in dem Zeitraum vom 25. Januar bis 30. April 1990 42 582 THW-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 4. Juli 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Helfer eingesetzt, die 351 925 Einsatzstunden erbrachten. Vor allem auch die überregionalen Einsatzmöglichkeiten des Technischen Hilfswerks als einer Bundesorganisation bewähren sich immer wieder aufs Neue.

So konnte der Bund z. B. zur Bewältigung der Übersiedlerströme im Herbst letzten Jahres auf 19 194 Helfer zurückgreifen, die insgesamt 222 592 Stunden im Einsatz waren. Zur Zeit wird das THW im Rahmen von Städtepartnerschaften bzw. auf Anforderung der Länder für zahlreiche humanitäre Hilfsmaßnahmen in der DDR und in Rumänien eingesetzt. Der Bundesminister des Innern hat ferner am 21. Juni 1990 mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) einen Vertrag geschlossen, der die seit Jahren erfolgreiche Mitwirkung des THW in der internationalen Flüchtlingshilfe regelt. Seit Wochen befinden sich mehrere THW-Experten auf der indonesischen Insel Galang, um dort im Auftrag des UNHCR die Infrastruktur eines großes Flüchtlingslagers zu verbessern.

Durch das am 1. Februar 1990 in Kraft getretene THW-Helferrechtsgesetz sind die Voraussetzungen für eine Mitwirkung des Technischen Hilfswerks bei Katastrophen- und Unglücksfällen größeren Ausmaßes sowie die humanitäre Hilfe im Ausland als gesetzliche Aufgaben des THW festgelegt worden. Die Inanspruchnahme des THW durch Länder und Gemeinden sowie im Rahmen der humanitären Auslandshilfe ist nicht nur volkswirtschaftlich sinnvoll und verbessert zugleich die Einsatzfähigkeit der Organisation, sondern trägt zugleich zu einem besseren Schutz der Bevölkerung bei bzw. dient dem deutschen Ansehen im Ausland. Von einer Zweckentfremdung von Bundesmitteln kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein.

Die Bundesregierung weist die in der Anfrage enthaltene Unterstellung zurück, daß sie oder bestimmte Länder sich zugunsten eines zentralistischen Zivil- und Katastrophenschutzes in der DDR eingesetzt hätten. Bund und Länder haben vielmehr in Informationsgesprächen mit der DDR auf die durch den föderativen Aufbau bedingten Strukturen des gemeinsamen Hilfeleistungssystems von Bund und Ländern hingewiesen, die unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Kompetenzlage einen wirksamen Bevölkerungsschutz ermöglichten.

Durch die Entspannung in den Ost-West-Beziehungen ist auch die Zivilverteidigung in der Bundesrepublik Deutschland in eine Legitimationskrise geraten. Um diese zu überwinden, werden Maßnahmen in diesem Zusammenhang öffentlich zunehmend als angeblich friedensnützlich dargestellt; ferner reklamieren die in der Zivilverteidigung tätigen Organisationen des Bundes – wie das Technische Hilfswerk – verstärkt Aufgaben des friedensmäßigen Katastrophenschutzes für sich, obwohl dieser allein in der Zuständigkeit der Länder liegt und vorwiegend durch die kommunalen Feuerwehren ausgeführt wird. Der Bundesrechnungshof hat in der Vergangenheit mehrfach an diese Aufgaben-Abgrenzung zwischen Bund (Zivilverteidigung) und Ländern (Katastrophenschutz im Frieden) erinnern müssen und die – tatsächliche oder vorgegebene – Okkupation von Friedens-Aufgaben durch Bundeseinrichtungen sowie die hiermit verbundene Zweckentfremdung von Bundesmitteln gerügt.

Nach vorliegenden Informationen nehmen aktuell Vertreter des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie bestimmter Länderinnenministerien Einfluß auf die Organisation von Zivilverteidigung und

Katastrophenschutz in der DDR, bevor dort verfestigte Länder-Strukturen geschaffen sind. Diese Initatiative zielt offenbar auf die Schaffung eines integrierten und stark zentralistischen Organisationsmodells ohne die hiesige klare Aufgabenabgrenzung, welches im Zuge der deutschen Vereinigung zweifellos auch Auswirkungen auf die Aufgaben-Wahrnehmung in der Bundesrepublik Deutschland haben würde.

1. Trifft es zu, daß sich Bedienstete der Zivilverteidigungs-Abteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie der Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz im letzten Jahr häufig in der DDR aufgehalten haben, um über die Organisation von Zivilverteidigung und Katastrophenschutz dort zu konferieren?

   Handelte es sich dabei um Dienstreisen?

   Welche dienstlichen Geschäfte haben diese Bediensteten dabei in der DDR – und somit außerhalb des Geltungsbereichs der ihrer Aufgabenerfüllung zugrunde liegenden Zivilverteidigungsgesetze – verrichtet?

Im letzten Jahr haben sich weder Angehörige der Abteilung Katastrophen-/Zivilschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung (KN) des Bundesministeriums des Innern noch der Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz in der DDR aufgehalten. In diesem Jahr haben am 4. Mai zwei Angehörige der Abteilung KN im Ministerium des Innern ein Gespräch darüber geführt, wie die im Nachtragshaushalt 1990 bei Kapitel 36 04 Titel 898 01 enthaltenen Mittel für eine Ausstattungshilfe zugunsten der Hilfsorganisationen und der Bevölkerung in der DDR sinnvoll genutzt werden können. Auf Einladung der Hauptverwaltung Zivilschutz hat der Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz am 2. und 3. April Einrichtungen des Zivilschutzes in Ost-Berlin besichtigt. Auch im letzteren Fall handelte es sich um eine Dienstreise, die – wie die Besuche in anderen benachbarten Ländern – der Information über den Stand des Zivil- und Katastrophenschutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes diente.

2. Welchen Einfluß genau haben in den vergangenen Wochen Vertreter der Bundesregierung oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) auf die Errichtung einer „Technischen Hilfseinheit" in der DDR genommen, welche nunmehr auch ausdrücklich unter der Bezeichnung „THW" dort etabliert werden soll?

Soweit in den vergangenen Wochen DDR-Stellen um Informationen über die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gebeten haben, wurden dieser Bitte ebenso wie entsprechenden Anfragen aus anderen Ländern, z. B. in letzter Zeit aus den USA, aus der UdSSR, Schweiz, CSFR, aus Ungarn, Österreich und Japan, nachgekommen. Der Minister des Innern der DDR hat inzwischen erklärt, daß gegenwärtig nicht geplant sei, in der DDR ein Technisches Hilfswerk zu errichten. In der betreffenden ADN-Meldung vom 20. Juni 1990 wird außerdem zutreffend erklärt, daß es keine Aktivitäten seitens des Bundesministeriums des Innern gegeben habe, in der DDR einen Zivilschutz einschließlich eines Technischen Hilfswerks aufzubauen.

3. a) Trifft es zu, daß aus Bundesmitteln in den letzten Tagen ein größerer Geldbetrag in die DDR überwiesen wurde für Zwecke von Zivilverteidigung/Katastrophenschutz?

b) Trifft es zu, daß es sich dabei um 1,7 Mio. DM handelte?

Oder um welche Summe handelte es sich sonst?

c) Trifft es zu, daß diese Überweisung zum Aufbau eines Nachrichtensystems für das THW in der DDR dienen soll?

Oder für welche Zwecke sonst?

d) Aus welchem Titel des Bundeshaushalts erfolgte diese Zahlung?

Wie lautet die Zweckbestimmung dieses Titels?

Wie lautet dabei der offizielle Erläuterungsvermerk für Leistungen aus diesem Titel oder ggf. speziell diese Zahlung?

e) In welchem Umfang ist diese Zahlung durch bereits eingeworbene Bundesmittel gedeckt, und in welchem Umfang muß sie noch durch Nachtrags-Forderungen eingeworben werden?

f) Ist diese Zahlung u. a. dem per Nachtragshaushalt 1990 mit 500 000 DM ausgestatteten Titel 532 51 im Einzelplan 36, Titelgruppe 04 entnommen worden, dessen Zweckbestimmung lautet „... kurzfristige technische Hilfe in deutsch/deutschen Nachbargemeinden"?

g) Falls ja: Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es sich bei dem tatsächlichen, unter c genannten Verwendungszweck nicht um eine „kurzfristige" und in einzelnen Gemeinden unmittelbar wirksam werdende Hilfe handelt, folglich der Deutsche Bundestag bei dieser Bewilligung im Ergebnis irregeführt worden ist?

h) Welchem Empfänger genau ist diese Überweisung zugeflossen?

j) Welche Gewähr bietet der Empfänger für eine der – abgeänderten – Zweckbestimmung entsprechende Mittelverwendung sowie für eine Möglichkeit zur Rechnungsprüfung?

k) Welche sonstigen Zahlungen wurden aus welchen Bundeshaushaltstiteln außerdem in den letzten sechs Monaten an welche Empfänger in der DDR zu welchen Zwecken geleistet oder zugesagt für den Bereich Zivilverteidigung/Katastrophenschutz?

Es trifft nicht zu, daß aus Bundesmitteln ein größerer Geldbetrag für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes in die DDR überwiesen worden ist. Der Nachtragshaushalt 1990 enthält in Kapitel 36 04 Titel 898 01 eine Verpflichtungsermächtigung über 4 Mio. DM, die nach den Erläuterungen dazu dienen soll, kurzfristig Ausstattung des erweiterten Katastrophenschutzes sowie Sanitätsmaterial zugunsten der Hilfsorganisationen und der Bevölkerung der DDR unentgeltlich zu überlassen. Das Ministerium des Innern hat gebeten, diese Ausstattungshilfe gezielt zugunsten der Hilfsorganisationen einzusetzen, um Ausstattungslücken vor allem im Brandschutz-, Bergungs- und ABC-Dienst auszufüllen. Es fehlt insbesondere die für Soforteinsätze bei Katastrophen- und Unglücksfällen erforderliche Ausstattung wie Kfz, Rettungsausstattung, Meß- und Atemschutzgeräte sowie Alarmierungsausstattung. Die Ausstattungshilfe soll in Abstimmung mit den Bundesländern und Hilfsorganisationen vorgenommen werden. Die hierzu erforderlichen Gespräche sollen nach der Sommerpause geführt werden. Darüber hinaus enthält der Nachtragshaushalt 1990 bei Kapitel 36 04 Titel 532 51 einen Ansatz von 500 000 DM für Hilfsmaßnahmen des Technischen Hilfswerks außerhalb des Bundesgebietes. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern sollen diese Mittel für die Hilfe der hiesigen Kommunen und Länder in der DDR genutzt werden. Neben dem Transport von Hilfsgütern werden u. a. Ver- und Entsorgungsleitungen in Krankenhäusern repariert, kulturhistorische Gebäude gegen Einsturz gesichert, Instandsetzungsarbeiten in Sanssouci durchgeführt, Brücken und Stege gebaut sowie Maßnahmen zum Schutz von Naturschutzgebieten getroffen. Aus dem

Haushaltsansatz werden dabei grundsätzlich nur die dem THW selbst unmittelbar entstehenden Kosten finanziert, während die Sachaufwendungen für die einzelnen Projekte von den hiesigen Partnerstädten und Ländern getragen werden. Es kann bei weitem nicht dem Bedarf entsprochen werden, da die vorliegenden Anforderungen bereits einen Gesamtbetrag von 1 Mio. DM überschritten haben.

Die Bundesmittel werden nicht für Ausstattungshilfe des Zivil- und Katastrophenschutzes in der DDR genutzt.

Weder in diesem noch im vergangenen Jahr sind Zahlungen an die DDR für den Ausbau des Zivil- und Katastrophenschutzes geleistet worden.

4. Welche Organisationsform wird das THW (Ost) ab wann nach Kenntnis der Bundesregierung erhalten, und welche personellen und organisatorischen Verbindungen bestehen zum THW (West)?

5. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Meldung der „SZ" vom 19. Mai 1990 zu, wonach das THW (Ost) Mitarbeiter und Einrichtungen der DDR-Zivilverteidigung übernehmen soll, welche sodann dem dortigen Innenminister unterstehen sollen?

   Wie viele Mitarbeiter aus präzise welchen bisherigen Tätigkeitsbereichen sollen übernommen werden?

6. Trifft es zu, daß auch – ggf. in welchem Umfang – frühere Betriebskampfgruppen bzw. einzelne Mitglieder in das THW oder – ggf. welche – andere Einheiten der Zivilverteidigung einbezogen werden sollen?

7. a) Trifft die weitere „SZ"-Meldung nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß das THW (Ost) sich primär Friedensaufgaben widmen werde?

   Um welche genau soll es sich handeln?

   b) Trifft es zu, daß das THW (Ost) sowie ggf. – welche – weitere Einheiten und Einrichtungen der Zivilverteidigung dort alle über den reinen Löschdienst hinausgehenden Brand- und Katastrophenschutz-Aufgaben wahrnehmen sollen, die in der Bundesrepublik Deutschland den Feuerwehren obliegen?

   Oder wie sollen in der DDR nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufgaben des THW und sonstiger Zivilverteidigungs-Einheiten im einzelnen sonst bestimmt und abgegrenzt werden gegenüber denen der Feuerwehren und sonstigen Hilfsorganisationen (bitte Aufzählung der jeweiligen Aufgaben)?

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt die Regierung der DDR nach öffentlicher Darstellung gegenwärtig nicht, ein Technisches Hilfswerk aufzubauen. Die Bundesregierung verfügt über keine anderslautenden Informationen.

   c) Welchen Einfluß haben das BMI bzw. das THW auf Planungen in der DDR genommen, nach bayerischem Organisationsmodell Landesfeuerwehrämter zu schaffen?

Weder der Bundesminister des Innern noch das Technische Hilfswerk haben auf angebliche Planungen in der DDR Einfluß genommen, Landesfeuerwehrämter zu schaffen. Derartige Planungen sind nicht bekannt.

d) Trifft es zu, daß sich eine hochrangige Delegation von Zivilverteidigungs-Fachleuten aus der DDR am 29. Mai in der entsprechenden „Katastrophen-/Zivilschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung"-Abteilung des BMI und am 30./31. Mai 1990 in Bayern aufhielt zwecks Information über die hiesige Zivilverteidigungs- bzw. Katastrophenschutz-Organisationsstruktur?

Das Ministerium des Innern hat den Bundesminister des Innern um ein Informationsgespräch über das gemeinsame Hilfeleistungssystem von Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gebeten. Ein derartiges Informationsgespräch hat am 28./29. Mai 1990 in Bonn unter Beteiligung von Vertretern der Länder stattgefunden. Die fünfköpfige DDR-Delegation, die von einem Regierungsdirektor geleitet wurde, besuchte anschließend am 30./31. Mai die Katastrophenschutzschule in Geretsried, um sich über den Katastrophen- und Brandschutz sowie über das Rettungswesen in Bayern zu informieren.

8. In welcher Funktion und in welcher Weise war – der genannten „SZ"-Meldung zufolge – der Direktor der Bundesanstalt THW berufen bzw. beteiligt, sich in der DDR mit dem Leiter der dortigen „Hauptverwaltung Zivilschutz" darüber zu „verständigen", daß das THW in der DDR primär friedenszeitliche Aufgaben im Natur- und Katastrophenschutz übernehmen solle?

9. Welche positiven oder negativen Auswirkungen dieser „Verständigung" sieht die Bundesregierung für den laufenden Vereinigungsprozeß angesichts der abweichenden gesetzlichen Aufgabenbestimmung der Bundesanstalt THW und angesichts der in der Bundesrepublik Deutschland verfassungskräftig unterschiedenen Zuständigkeiten für Zivilverteidigung (Bund) und friedenszeitlichem Katastrophenschutz (Länder und Kommunen)?

10. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die in Frage 3 genannte Auskehrung von Bundeshaushaltsmitteln an ein THW (Ost), welches – damit – primär Aufgaben des friedenszeitlichen Katastrophenschutzes wahrnehmen soll, einmal mehr die Kritik des Bundesrechnungshofs bestätigt, die Bundesregierung verwende zweckwidrige Haushaltsmittel für jenseits ihrer Zuständigkeit liegende Aufgabenbereiche? Oder mit welchen Überlegungen tritt sie dieser Bewertung entgegen?

Der Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat anläßlich eines Besuchs der Zivilschutzschule in Beeskow dem dort gleichfalls anwesenden Leiter der Hauptverwaltung Zivilschutz Aufgaben und Organisation des Technischen Hilfswerks in der Bundesrepublik Deutschland erläutert. Dieses Informationsgespräch wurde in einer ADN-Meldung als „Verständigung" über den Aufbau eines THW in der DDR dargestellt. Wie bereits ausgeführt, plant die DDR-Regierung gegenwärtig jedoch nicht den Aufbau eines THW.

11. Ist der Bundesregierung der Entwurf eines Zivilverteidigungs- bzw. Katastrophenschutzgesetzes der DDR sowie ferner bekannt, wann dieses im dortigen Kabinett und Parlament verabschiedet werden soll?

    Trifft es zu, daß ersteres in vier bis fünf Wochen der Fall sein soll?

    Welchen Einfluß hat die Bundesregierung auf die Formulierung dieses Gesetzentwurfs genommen, und welche Regelungen enthält dieser?

Der Bundesregierung ist weder der Entwurf eines Zivilverteidigungsgesetzes noch der eines Katastrophenschutzgesetzes der DDR bekannt. Nach den vorliegenden Informationen beabsichtigt die DDR-Regierung gegenwärtig nicht, derartige Gesetzesvorlagen einzubringen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333